

Satzung des Vereins

„Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten e.V.“

Satzung vom 26.09.2013 geändert durch Beschluss der
Mitgliederversammlung am 26.09.2021

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die „Bundesarbeitsgemeinschaft Schulgarten e.V.“, Kurzbezeichnung „BAG Schulgarten“, ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen. (Aktenzeichen VR 32091B)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 - Zweck und Ziele

- 2.1. Der Verein veranstaltet und organisiert Tagungen, Workshops und andere Veranstaltungen zum bundesweiten Erfahrungsaustausch.
- 2.2. Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein unterstützt die Förderung der Bildung.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Die Tätigkeit des Vorstandes und die von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgen grundsätzlich ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsvergütungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesene Fahrtkosten bleiben hiervon unberührt.
- 2.5. Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 3.1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, Organisationen, Firmen, Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch juristische Personen werden. Die Rechtsmittel bleiben davon unbenommen.
- 3.2. Über einen schriftlich gestellten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch einer Bewerberin/eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung einer Bewerberin/eines Bewerbers durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.
- 3.3 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das künftige Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse, alle in der jeweils gültigen Fassung, als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Vereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag, die anderen finanziellen Forderungen des Vereins sowie sonstige entgeltliche Gemeinschaftsleistungen künftig zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
- 3.4. Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform und auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliedsverwaltung verwendet werden und mit Behörden ausgetauscht werden können.
- 3.5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.6. Besonders verdiente Mitglieder oder andere Personen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben kein Stimmrecht. Diese sind beitragsfrei gestellt. Ansonsten haben Ehrenmitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder.
- 3.7. Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschließung oder Streichung.
 - 3.7.1. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 31.07. zum Ende des Kalenderjahres zu bekunden.
 - 3.7.2. Tod, Geschäftsauflösung oder die Insolvenz einer juristischen Person bewirken die sofortige Beendigung der Mitgliedschaft.
 - 3.7.3. Ein Mitglied kann, wenn es schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung sind dem betreffenden Mitglied die Ausschlussgründe schriftlich darzulegen und ihm ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen ab Zustelldatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.
Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Diese ist detailliert zu begründen. Die Beschwerde mit der Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten.
Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu

den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Verstoß des Mitgliedes gegen die in dieser Satzung oder Beschlüssen fixierten Verpflichtungen des Mitgliedes,
- ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes,
- Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand,
- unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen,
- vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung der Vereinsinteressen, insbesondere des Gemeinschaftseigentums,
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes bzw. Behinderung des Vorstandes bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder.

3.8. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes, welcher dem Mitglied nicht zugestellt werden muss, erfolgen, wenn

- der Wohnsitz des Mitgliedes nicht mehr feststellbar ist.
- das Mitglied mit einem fortlaufenden Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung gilt auch wirksam als zugestellt 3 Tage nach Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes.

3.9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 4 - Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist bis zum 01.09. des jeweils laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu entrichten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Information, Rat und Unterstützung in allen Fragen, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben und im Rahmen der finanziellen wie auch personellen Möglichkeiten liegen.

5.2. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Gremien, denen sie angehören.

- 5.3. Die Mitglieder haben weitere folgende Rechte:
- Teilnahme am Vereinsleben und allen Veranstaltungen des Vereins,
 - Nutzung aller vereinseigenen Einrichtungen mit Zustimmung des Vorstandes,
 - Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten, jedoch hat jedes Mitglied nur eine Stimme,
 - Wählbarkeit von natürlichen Personen zu allen Ehrenämtern des Vereins.
- 5.4. Die Mitglieder haben u.a. folgende weitere Pflichten:
- diese Satzung in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins zu betätigen,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv auf deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Die Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- 7.2. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auch schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- 7.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Erste Vorsitzende/den Ersten Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung schriftlich. Die Einladung gilt drei Werktage nach der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse als zugestellt.
- 7.5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens bis drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 7.6. Anträge, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur dann zur Beratung und Beschlussfassung gelangen, wenn 1/5 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 7.7. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte,

- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen/Revisoren,
- die Beschlussfassung über den Haushaltsvorschlag,
- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Einsetzung von Ausschüssen,
- die Beschlussfassung und Änderung der Satzung, der Ordnungen und von Beschlüssen,
- die Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge,
- die jährliche Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins,
- die Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung des Vereins.

7.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 - Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus drei Mitgliedern:

- a) Der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden und
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender nur bei Verhinderung der Ersten Vorsitzenden/des Ersten Vorsitzenden die Vertretung übernimmt.

8.2. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern; das sind neben der Ersten Vorsitzenden/dem Ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden

- a) die Kassenführerin/der Kassenführer und
- b) die Schriftführerin/der Schriftführer.

Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erfüllung der laufenden Aufgaben des Vereins.

8.3. Die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, Versammlungen anzuberaumen und zu leiten sowie den Jahresbericht zu erstatten.

8.4. Die Kassenführerin/der Kassenführer hat die finanziellen Angelegenheiten zu verwalten. Sie/er hat der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen und ist für dessen Richtigkeit verantwortlich.

- 8.5. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift inkl. der Beschlüsse anzufertigen und durch die Erste Vorsitzende/den Ersten Vorsitzenden bzw. deren/dessen stellvertretenden Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen. Nach Genehmigung wird die Niederschrift über die Vorstands- und Mitgliederversammlung allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird per elektronischer Post allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 8.6. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Vorstandsposten einschließlich der Ämter der Ersten Vorsitzenden/des Ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden während der Amtsperiode vakant, so kann der übrige Vorstand mit 2/3 Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Trotz Ämtermehrheit hat das betreffende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
- 8.7. Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben Beisitzerinnen/Beisitzer berufen. Die Berufung läuft mit der nächsten Mitgliederversammlung aus, kann aber erneut erfolgen. Die Anzahl der Beisitzerinnen/Beisitzer darf drei nicht überschreiten. Beisitzerinnen/Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- 8.8. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig, sofern die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ersten Vorsitzenden/des Ersten Vorsitzenden.
- 8.9. Die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende – im Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender – beruft die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung soll mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Beantragen mind. zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes, so ist diesem Antrag innerhalb eines Monats zu entsprechen.
- 8.10. Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- 8.11. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind oder während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand ausscheiden.
- 8.12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch die Vereinsfunktion, insbesondere das Vorstandsamt.

§ 9 - Vorschriften für Vereinsorgane

- 9.1. Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per

Handzeichen, die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter kann jedoch auch eine andere Form der Abstimmung anordnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht bei Wahlen Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl unter den Bewerberinnen/den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

- 9.2. Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern anderer gewählter Organe ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.3. Vorstandsmitglieder oder Mitglieder anderer gewählter Organe können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen oder aus persönlichen Gründen nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
- 9.4. Die Haftung des Vereins, seiner Organe sowie seiner Funktionärinnen/seiner Funktionäre ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mitglieder haften untereinander nicht, wenn ein Mitglied dem anderen in Erfüllung seiner Mitgliedschaftspflichten oder Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte einen Schaden zufügt.
- 9.5. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 - Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- 10.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden.
- 10.2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
- 10.3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb gewöhnlicher Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zu einer Höhe des dreifachen des Jahresbeitrages betragen. Umlagen bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 10.4. Für das Geschäftsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen abgedeckt sind.
- 10.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.
- 10.6. Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie § 140 AO zu berücksichtigen.
- 10.7. Von der Mitgliederversammlung sind alle drei Jahre zwei Revisorinnen/Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von

der Kassenführerin/vom Kassenführer und den Revisorinnen/Revisoren zu unterzeichnen ist.

Die Wiederwahl der Revisorinnen/Revisoren ist zulässig. Außerdem ist alle drei Jahre eine Ersatzrevisorin/ein Ersatzrevisor zu wählen, welche/welcher für den Fall des Ausfalls einer gewählten Revisorin/eines gewählten Revisors deren/dessen Aufgabe bis zur Neuwahl innehat. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen auch nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung durch den Vorstand.

§ 11 - Satzungsänderungen

- 11.1. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 11.2. Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, eine redaktionelle Satzungsänderung vorzunehmen, die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit in das Vereinsregister oder zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit von den zuständigen Behörden verlangt wird.
Die Mitglieder des Vereins sind hierüber nach erfolgter Durchführung zu informieren.
- 11.3. Über alle Satzungsänderungen sind die Mitglieder unverzüglich, spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 12 - Auflösung und Liquidation des Vereins

- 12.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 12.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Erste Vorsitzende/der Erste Vorsitzende und ein zweites durch den Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied als die Liquidatorinnen/die Liquidatoren des Vereins zu bestellen.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Institution, die es im Sinne des Vereinszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung entscheidet, an welche Institution das Vermögen fällt.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) der betreffenden Institution zur Aufbewahrung zu übergeben.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Satzung vom 26.09.2013, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.09.2021